

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BgB Bürger gegen Bergschäden e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wassenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter VR 70732 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist,
 - a) die gemeinsamen Interessen der vom über- oder untertägigen Bergbau betroffenen Bürger im Bereich Köln-Aachen-Düsseldorf zu vertreten und sich frühzeitig in neue Planungen einzubringen,
 - b) die Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit in allen Fragen der Folgen von Bergbau (und sonstigen untertägigen Aktivitäten) einschließlich der Gefahren aus neuen Technologien (wie Geothermie, Fracking usw.) zu informieren,
 - c) Kontakte zu den Bergbehörden, den Kommunen, den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags, den Schlichtungsstellen und den Planungs- und Genehmigungsbehörden zu knüpfen und zu pflegen,
 - d) Kontakte zu anderen Vereinen und Vereinigungen zu knüpfen und zu pflegen, die sich ebenfalls unabhängig um die Interessen der vom Bergbau betroffenen Bürger kümmern.
2. Zum Erreichen des Vereinszwecks soll sich der Verein an Schlichtungsstellen durch Entsenden von Schlichtern beteiligen, überregionalen Zusammenschlüssen von Bürgerinitiativen mit ähnlichen Zielen beitreten, öffentliche Versammlungen und Aufzüge organisieren, durch fachliche Beiträge die Behörden und Medien für Probleme der Bergbaubetroffenen sensibel machen, eigene Publikationen herausgeben oder sich an Publikationen Dritter beteiligen.
3. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Spenden. Durch Spenden und sonstige Zuweisungen Dritter darf die Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährdet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein wird selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder

juristische Person werden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können für ihre Kinder ab 14 Jahren eine eigene Mitgliedschaft beantragen, solange die Kinder im Haushalt der Eltern leben, sich in der Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Kinder zahlen einen besonderen Familienbeitrag, sind aber im Übrigen vollberechtigte Vereinsmitglieder.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit ,
 - b) durch Austritt, der jederzeit gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich erklärt werden kann; der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres bleibt geschuldet und wird nicht erstattet.
 - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand nur einstimmig oder von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus wichtigem Grund beschlossen werden kann. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weiser die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschlussgrund ist der Rückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, wenn gemahnt worden ist oder eine aktuelle Adresse nicht ermittelt werden kann. Gegen die Ablehnung des Eintritts und gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bzw. des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch Umlagen für besondere Zwecke festlegen kann. Der Beschluss bedarf mindestens einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Festgelegte Beiträge und Umlagen sind noch für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird, zu entrichten.
3. Ein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins kann über

sämtliche den Verein satzungsmäßig berührende Belange entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann sie dem Vorstand zur Erledigung übertragen.

2. Zu den nicht übertragbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsentwurfs für jedes Geschäftsjahr
 - e) die Festsetzung der Beiträge und die Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - f) die Satzungsänderung
 - g) die Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegten Anträge
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen. Spätere Anträge können nur auf die Tagesordnung genommen werden, wenn sie dringlich sind. Die Dringlichkeit gilt als gegeben, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Aufnahme in die TO beschließt.
4. In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Zu dieser ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Mitgliedern mit eMail-Adresse können auch per eMail eingeladen werden, es sei denn sie haben dieser Einladungsform schriftlich gegenüber dem Schriftführer widersprochen. Der Widerspruch gilt immer für ein Kalenderjahr.
5. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie eines abstimmungsfähigen Beschlussvorschlags verlangt wird. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Bei der Wahl des Vorsitzenden muss, bei anderen Tagesordnungspunkten kann sich der Vorsitzenden von jedem anderen Anwesenden als Versammlungsleiter vertreten lassen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein anderer vom Versammlungsleiter bestimmter Anwesender. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - außer in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 3 - beschlussfähig.
8. Sie beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied erfolgt geheime Abstimmung.
9. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Briefwahl oder Vertretung finden nicht statt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Geschäftsführer, der auch die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft,
dem Pressesprecher und
bis zu fünf Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen intern die Verteilung der Aufgabengebiete. Mitglied des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein.

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden erreicht. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit findet eine weitere Wahl statt. Die Mitgliederversammlung kann dann die Wahl vertagen.
3. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn niemand widerspricht.
4. Der Verein wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstands im Sinn des Absatzes 2, wovon einer der Vorsitzend oder sein Stellvertreter sein müssen. Der Vorstand kann dem Kassenwart und seinem Vertreter die Vollmacht erteilen, Überweisungen und Barabhebungen vom Konto des Vereins bis zu 300 EUR allein zu tätigen.
5. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Der Vorstand hat in allen wichtigen Fragen die Stellungnahme des Vereins festzulegen. In jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Ersatz- oder Zusatzwahlen erfolgen nur für die laufende Amtsperiode des Vorstandes.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstands binnen zwei Wochen zuzuleiten. Änderungen sind im Protokoll der folgenden Sitzung festzuhalten.

9. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung einen Technischen Beirat.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu vier Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre ab dem Tag der Bestellung. Sie bleiben im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind. Mindestens zwei müssen die Kasse kurzfristig auf Einladung des Kassenwarts nach Ablauf des Kalenderjahres prüfen. Der schriftliche Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung mit der Einladung vorgelegt. Die Prüfer berichten in der Mitgliederversammlung zusätzlich mündlich und machen den Mitgliedern einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands für die geprüfte Zeit.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege auf ihre ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen, sowie Mittelverwendung und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn die alte und die neue Textfassung der Einladung, die diesen Tagesordnungspunkt enthält, beigelegt ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültig abstimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 der gültig abstimmenden anwesenden Mitglieder. Er darf nur gefasst werden, wenn in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung der Beschluss als ordentlicher Tagesordnungspunkt enthalten war.
3. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Erledigung anhängiger Verpflichtungen.
4. Bei Auflösung des Vereins muss auch über die ausschließliche gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen werden. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt zugestimmt hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sofern Funktionsbezeichnungen in männlicher Form bezeichnet werden, können sie auch in weiblicher Form geführt werden.

Die Satzung wurde erstmals am 27. September 2005 beschlossen. Sie wurde seither mehrfach geändert und in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2012 neugefasst.